

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

117 (1.9.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 117.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

September 1908.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x75 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glüh-
Auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Gl.-Unt.-Ges. — 2. Den Vollzug der Gemeindeordnung betr. — 3. Die Regelung der Gehalte der Rechner der Gemeinden und Gemeinde-Krankenversicherung betr. — 4. Die Gemeindebesteuerung der Markgr. Bad. Beamten. — 5. Kirchensteuer der lath. Kirche. — 6. Die Steuerfäge für die Jahre 1908 und 1909 in Baden. — 7. Zwei Anfragen mit Antworten. — 8. Handbuch für Gemeindebeamte. — II. **Sparkassenwesen:** 9. Die Kapitalanlagen der Sparkassen auf Schuldscheine betr. — 10. Zwei Anfragen mit Antworten. — VI. **Verschiedenes:** 11. Zur Lage der Gemeindebeamten. — 12. Vom neuen Beamtengesetz. — 13. Staatsdotation und Kirchensteuer. — 14. Was ist ein Streber? 15. Zur Schärzung des Sprachgefühls. — 16. Briefkasten. — 17. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Gl.-Unt.-Ges.

(Fortsetzung von S. 206.)

B. Auch dem von den Gemeinderäten Hochstetten und Vieboldsheim gestellten Antrag, den Turnunterricht aus der Reihe der obligatorischen Lehrgegenstände zu streichen, kann die Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung nicht beitreten.

Durch das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 (§ 25) wurde erstmals in Baden das Turnen gesetzlich gebotener Lehrgegenstand, und so selbstverständlich erschien damals die Einführung, daß die Begründung zum Gesetzentwurf über die Neuierung nur die Worte enthielt: „Die Aufnahme des Turnens unter die Lehrgegenstände der Volksschule wird weiterer Rechtfertigung nicht bedürfen.“

Das Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 hat gleichfalls (§ 20) das Turnen für alle Schulen des Landes obligatorisch gemacht.

Zum Vollzug dieser gesetzlichen Vorschrift erschienen insbesondere die Ministerialverordnungen vom 19. Juni 1876 und zuletzt an deren Stelle die Verordnung vom 31. Juli 1906.

So selbstverständlich seiner Zeit die Aufnahme des Turnens unter die gesetzlich gebotenen Lehrgegenstände der Volksschule schien, die Durchführung des neuen Unterrichtsfaches begegnete doch erheblichen Schwierigkeiten. Mancherorts fehlten längere oder kürzere Zeit die zur Erteilung des Unterrichts nötigen und vorgebildeten Lehrkräfte oder geeignete Turnplätze und Lehrmittel. Vielfach stieß das Turnen auch auf stärkeren Widerstand in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, in denen

man diesen Unterricht für zwecklos und unnötig hielt für Kinder, die durch ihren täglichen Aufenthalt im Freien und in frischer Luft und ihre Mitarbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben schon eine genügende Förderung ihrer körperlichen Ausbildung erfahren und des Turnens zu diesem Zweck nicht mehr bedürften. Es fehlte darum aus dieser Kreise nicht an Versuchen, den Turnunterricht zu beschränken oder aus der Reihe der obligatorischen Lehrgegenstände wieder zu beseitigen.

So reichten dem Landtag 1897/98 aus 63 ländlichen Gemeinden gegen 2000 Landwirte eine Petition ein dahinslautend, es sollten wenigstens die Hirtenbuben während des Sommers vom Turnunterricht befreit werden, oder falls diese allgemeine Ermächtigung gesetzlich nicht gegeben werden könne, solle eine Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes in dieser Richtung vorgenommen werden. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß das Turnen der Schulknaben aus den Kreisen der Landwirtschaft und Viehzucht treibenden Bevölkerung für die Knaben, die den ganzen Tag im Freien sich aufhielten, bei ihren oft sehr weiten Gängen zur und von der Schule und bei ihren Beschäftigungen genügend Bewegung und körperliche Übungen hätten, unzweckmäßig und unnötig, ja mitunter geradezu schädlich sei; von den Eltern und Dienstherrschaften, die auf die Mithilfe der jugendlichen Kräfte unbedingt angewiesen seien, werde dieser Unterricht vielfach und mit Recht als sehr störend und lästig und als eine wirtschaftliche Schädigung empfunden.

Die Zweite Kammer ging in ihrer 97. Sitzung vom 24. Mai 1898 mit 29 gegen 21 Stimmen auf Antrag der Petitionskommission über die Petition zur Tagesordnung über und lehnte mit gleicher Stimmenzahl auch einen aus der Mitte

des Hauses gestellten Antrag ab, dahin gehend: die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die B.-D. vom 19. Juli 1876 in § 2 dahin abgeändert werde, daß den Kreis Schulvisitaturen die Befugnis erteilt werde, auf Antrag der Gemeindebehörden nicht blos die Schüler des 4. Schuljahrs, sondern auch Schüler späterer Schuljahre in einzelnen Fällen für die Sommermonate vom Besuch des Turnunterrichts zu dispensieren.

Die von den Gemeinderäten Hochstetten und Liedolsheim jetzt wieder dem Landtag unterbreitete Forderung, den Turnunterricht aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsfächer zu streichen und es dem Ermessen der einzelnen Gemeinde zu überlassen, ob solcher in den Unterrichtsplan aufgenommen werde oder nicht, hält die Kommission entschieden für zu weitgehend und bedenklich.

Eine Aenderung des § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes in diesem Sinne hätte sicher in kurzer Zeit zur Folge, daß der Turnunterricht in einer sehr großen Anzahl von Gemeinden überhaupt aufgehoben würde, darunter auch in solchen, in denen diesem Unterricht nicht Schwierigkeiten von der in den Petitionen erwähnten Art entgegenstehen, und in denen die Erteilung des Unterrichts im Interesse der allseitigen Ausbildung der körperlichen Kräfte und der gesundheitlichen Förderung der Jugend durchaus notwendig und geboten ist.

Es käme damit ein wichtiger und bedeutender Unterrichtsgegenstand in Wegfall, dessen Aufgabe nach § 175 des neuen Unterrichtsplanes nicht nur die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit der Schüler und die Erziehung derselben zu körperlicher Tüchtigkeit ist, sondern der insbesondere die Entwicklung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, die Herrschaft des Geistes und Willens über den Körper zu fördern und die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften wie Mut, Ausdauer und Besonnenheit zu pflegen hat.

Gewiß wird der Turnunterricht nicht immer und überall alle diese körperlichen und ethischen Wirkungen zu erzielen vermögen, insbesondere da nicht, wo er nicht von tüchtigen Lehrkräften und ungenügend erteilt wird, wo er hinsichtlich der Zeit und des Orts mit schwierigeren Verhältnissen zu rechnen hat und nur während eines verhältnismäßig kleinen Teils des Jahres gegeben werden kann.

Aber eine so weitgehende Befugnis, wie sie in der Petition gefordert wird, die in ihrer Wirkung wohl zu einer sehr starken Beschränkung und Verringerung des Turnunterrichts führte, ist dadurch nicht gerechtfertigt und kann von der Kommission bei aller Würdigung der von den Petenten vorgebrachten Gründe keineswegs befristet werden.

Dagegen spricht die Kommission ihre Zustimmung dazu aus, daß seitens der Großh. Ober Schulbehörde den Kreis Schulvisitaturen die Dispensationsbefugnis erteilt werde, weit entfernt wohnende Knaben vom Turnunterricht entbinden und diesen Unterricht an Schulen mit nur wenig Turnschülern überhaupt aussetzen zu dürfen.

Die Kommission erwartet auch, daß die Kreis Schulvisitaturen von dieser Befugnis Gebrauch machen, soweit nur bei einer wohlwollenden Prü-

fung der Verhältnisse eine Befreiung der Kinder als wünschenswert und geboten erscheint.

C. In den Petitionen Ziff. 1 und 2 sind außer diesen allgemeinen auf den Unterrichtsbetrieb bezüglichen Wünschen einige spezieller und lokaler Art ausgesprochen.

a/ Der Gemeinderat von Oberglashütte wünscht Wiedereinführung des Gebrauchs der Schiefertafel, insbesondere im Rechnen.

Nach § 31 des neuen Unterrichtsplanes soll der Gebrauch der Schiefertafel und des Griffels überall tunlichst auf das erste Schuljahr, in den folgenden Schuljahren aber jedenfalls auf das Rechnen und Zeichnen in der Heimatkunde, in Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre beschränkt werden.

Es steht darnach der Erfüllung des Wunsches der Petenten kein Hindernis im Wege, und wird es nur ihre Sache sein, sich gegebenenfalls mit einem diesbezüglichen Antrage an die Kreis Schulvisitatur bzw. an die Ober Schulbehörde zu wenden.

Aus hygienischen und pädagogischen Gründen ist freilich zu wünschen, daß die Benützung der Schiefertafel und die übliche Art des Tafelschreibens, die sofern das Material nicht von guter Beschaffenheit und die Lichtverhältnisse der Schule nicht sehr günstig sind, für Auge und Körperhaltung der Kinder leicht nachteilig sind und das Erlernen einer guten Federschrift erschweren, möglichst auf das unterste Schuljahr beschränkt werden sollte, zumal der Unterschied der Kosten nicht allzuschwer ins Gewicht fallen dürfte.

b) In der Petition unter Ziff. 2 ist der Wunsch ausgesprochen, es solle den Gemeinden, in denen nach den örtlichen Verhältnissen dies zweckmäßig erscheine, gestattet werden, den Nachmittagsunterricht schon um 12 Uhr beginnen zu lassen.

Es wird damit bezweckt, daß während des Sommers die Schulknaben frühzeitiger wieder von der Schule zurückkommen und noch zu Hirtendiensten und landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden können.

Nach § 14 des neuen Unterrichtsplanes soll zwar der nachmittägliche Unterricht nicht vor halb 1 Uhr, der vormittägliche auch im Hochsommer nicht vor 6 Uhr beginnen, doch hat die Großh. Ober Schulbehörde in Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse dem Wunsche der Petenten nach einer Verschiebung des Unterrichtsbeginnes bereits Rechnung getragen und mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts die Kreis Schulvisitaturen ermächtigt, daß sie auf begründetes Ansuchen der Ortsschulbehörden für die Hirtenschulen nach Prüfung der Verhältnisse von Fall zu Fall von sich aus gestatten können, daß der nachmittägliche Unterricht schon um 12 Uhr beginne.

Die Kommission stimmte diesem Entgegenkommen Großh. Regierung gegen den Wunsch der Petenten zu, und spricht die Erwartung aus, daß einerseits die Kreis Schulvisitaturen von der gegebenen Ermächtigung da Gebrauch machen, wo besondere örtliche Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen, daß andererseits aber auch die Gemeindebehörden in Rücksicht auf die Interessen

der Schule und des Lehrerstandes nur, wenn es unbedingt notwendig ist, die Verschiebung eintreten lassen, in der Erwägung, daß eine größere Pause zwischen dem Schluß des vormittäglichen und dem Beginn des nachmittäglichen Unterrichts im Interesse der Frische und Lebendigkeit des letzteren dringend geboten erscheint.

c) In der gleichen Petition ist noch, der Wunsch ausgesprochen, daß an den sogen. Hirten Schulen der Unterricht der Oberklassen während des Sommers am Nachmittag stattfinden solle. Auch diesem Wunsche steht ein Hindernis nicht entgegen.

Zwar soll nach § 14 des neuen Unterrichtsplanes, wenn ein Lehrer 2 Klassen zu unterrichten hat, die höhere Klasse ihren Unterricht am Vormittag, die niedere am Nachmittag erhalten. Doch ist die umgekehrte Reihenfolge in besonderen Fällen mit Genehmigung des Kreis Schulrats zulässig.

Es ist also eine Sache der betreffenden Gemeindebehörde, mit einem diesbezüglichen, begründeten Gesuch sich an die Kreis Schulvisitation bzw. an die Oberschulbehörde zu wenden.

Auch bezüglich dieses Wunsches spricht die Kommission die Erwartung aus, daß bei den großen Bedenken, die vom Standpunkt der Schule und des Unterrichtserfolges gegen diese Verlegung der Schulklassen sprechen, nur wenn und wo es die lokalen Verhältnisse dringend geboten erscheinen lassen, um die Ermächtigung zur Verlegung seitens der Gemeindevertretungen nachgesucht werden möge, daß aber in solchen Fällen auch die Erlaubnis seitens der aufsichtsführenden Behörden nicht verweigert werde.

d) Die Petition unter Ziff. 2 enthält endlich den Wunsch, daß an Stelle der 2 freien Nachmittage ein ganzer Tag der Woche schulfrei bleiben möge.

Nach § 15 des neuen Unterrichtsplanes sind die Unterrichtsstunden, vom Handarbeitsunterricht der Mädchen abgesehen, so zu verteilen, daß mindestens 2 Nachmittage schulfrei bleiben.

Diese Bestimmung ist nach den Erläuterungen zum Unterrichtsplan hauptsächlich darum getroffen, um Zeit zur gründlichen Reinigung der Schulzimmer sowie Zeit und Räume für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und den Fortbildungsunterricht zu gewinnen.

Die Großh. Oberschulbehörde hat abgelehnt, diesem Wunsche zu entsprechen.

Die Kommission schließt sich der Anschauung der Großh. Regierung an, hauptsächlich in der Erwägung, daß bei Gewährung der Bitte die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auch im Mindestmaß auf 5 Wochentage auf erheblichere Schwierigkeiten stieße.

D. Der zweite Beschwerdepunkt in der Petition unter Ziff. 1 betrifft die Aufrechnung der sogen. Deckungsmittel bei Feststellung des den Gemeinden eventuell zukommenden Staatsbeitrages (§§ 58—62 und 73 ff. Gl.-N.-G.).

Nach § 52 des Gl.-N.-G. hat jede Schulgemeinde zur Bestreitung der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer an Volksschulen bestimmte Jahresbeiträge in die Staatskasse einzuzahlen, deren Höhe nach der Zahl und Art der Lehrer, nach der

Zahl der Einwohner und der Schulkinder der betr. Gemeinde sich richtet und jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren festgestellt wird.

Bei minder leistungsfähigen Gemeinden übernimmt der Staat nach § 73 Gl.-N.-G. denjenigen Schulaufwand, welcher umfaßt

a) den nach § 52, 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art (sog. Deckungsmittel) gedeckt ist;

b) die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (sogen. Ueberstunden);

c) die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht;

d) die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag, ganz oder teilweise auf die Staatskasse.

Nach dem Budget für 1908/09 beträgt die Gesamtsumme dieses vom Staate übernommenen Schulaufwandes pro Jahr 682 120 M.

Die Höhe dieser „Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden“ nach § 73 ff. richtet sich nach der Höhe der Umlage in der betreffenden Gemeinde. Bei der Feststellung des Staatsbeitrages werden die in § 58 ff. Gl.-N.-G. bezeichneten sog. Deckungsmittel der Gemeinde aufgerechnet. Diese bestehen in den Erträgen, die der Gemeinde aus dem eigenen „Schulvermögen“, d. h. aus dem Ertrag der Schulpfünde, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Altmendnutzungen, sowie dem Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die polit. Gemeinde, der Schule kraft einer rechtlichen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, zufließen.

Die Petenten verlangen nun eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung dahin, daß künftig bei Feststellung des Staatsbeitrages an Gemeinden die Erträge aus diesem Schulvermögen, insbesondere aus Stiftungen und aus Liegenschaften, welche die Gemeinden seiner Zeit aufgrund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 den Schulstellen zugewiesen haben, nicht mehr aufgerechnet werden sollen.

Die Großh. Regierung lehnt die Forderung in dieser Allgemeinheit aus berechtigten Gründen ab. Nur so weit sie sich auf die Erträge von Bürgergenutzteilen und von Liegenschaften, mit denen nach dem Gesetz vom 3. Mai 1858 die Schulstellen seitens der Gemeinden seiner Zeit ausgestattet wurden, ist nach Ansicht der Regierung der Forderung, diese aus den Deckungsmitteln auszuschneiden, eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen.

Durch das erwähnte Gesetz vom 3. Mai 1858 wurde angeordnet, daß in Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, bis längstens 1. Oktober 1863 die Schulstellen seitens der Gemeinden mit geeigneten ländlichen Grundstücken im Mindestmaß von einem Morgen ausgestattet werden mußten.

Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung war, dem Lehrerstand ein besseres Einkommen zu verschaffen, insbesondere aber ihn „durch die eigene Beschäftigung in der Landwirtschaft den Gemeindegürgern mehr zu nähern und zu befähigen, auf Verbesserungen in den landwirtschaftlichen Betrieben hinzuwirken.“

Da diese Anordnung des Gesetzes manchen Gemeinden sehr lästig war und starken Widerstand fand, wurde sie nicht überall durchgeführt, und das Elementarunterrichtsgesetz vom 15. März 1898 verzichtete dann auch auf diesbezügliche Bestimmungen.

Die Großh. Regierung hält es mit Recht darum nicht für unbillig, daß die aus solchen, von den Gemeinden seiner Zeit den Schulstellen zugewiesenen Liegenschaften und aus Bürgernutzungen fließenden Erträge „den Gemeinden ohne Aufrechnung überlassen, bezw. aus den Deckungsmitteln ausgeschieden werden.“

Sie ist auch bereit, anlässlich der gesetzlichen Neuregelung der Staatsbeitragsleistungen, die infolge des neuen Vermögenssteuergesetzes in nächster Zeit vorgenommen werden muß, in dieser Richtung in eine nähere Prüfung einzutreten.

Ihre Kommission teilt hierin die Anschauung Großh. Regierung und kann es befürworten, wenn seiner Zeit in der seitens der Großh. Regierung bezeichneten Weise eine den diesbezüglichen Wünschen der Petenten entgegenkommende Neuregelung der Staatsbeiträge vorgesehen wird.

Wie groß der finanzielle Ausfall, der hierdurch der Staatskasse erwächst, sich belaufen wird, ließe sich nur durch sehr umfassende und zeitraubende Berechnungen feststellen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt der Großh. Regierung anzuhängen, die Kommission nicht für angängig und notwendig hielt.

Den Vollzug der Gemeindeordnung betr.

Wenn auch die Bestimmung in § 83 Abs. 4 G.- und St.-D. eine Einschränkung der Fälle bezweckt, in welchen Nachträge und Abgänge an Umlagen aus Liegenschaftsteuerwerten festzustellen sind, so entspricht es unseres Erachtens doch wohl nicht der Absicht des Gesetzes, Gebäude, welche auf bisher steuerbaren Grundstücken errichtet werden, mit dem Unterschied zwischen dem Steuerwert des Gebäudes und des Grundstücks über den Anfang des auf die Erstellung des Baues folgenden Jahres von der Gemeindebesteuerung freizulassen oder ganz abgegangene Bauten über diesen Zeitpunkt hinaus mit dem vollen Steuerwert zur Umlage beizuziehen.

Eine solche Behandlung würde beim Zugang von Gebäuden empfindliche Ausfälle für die Gemeinde und bei Abgängen Härten für den Grundstücksbesitzer zur Folge haben, die, wenn tunlich, vermieden werden sollten. Die dortseits für letztere Fälle empfohlene Gewährung von Nachlässen muß als Freigebigkeitshandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden und könnte leicht zu ungleichmäßiger Behandlung der Pflichtigen führen.

Nach unserer Ansicht ist dem Abs. 2 des § 83 G.- und St.-D. die Auslegung zu geben, daß er

sich, wie dies in § 30 Abs. 1 I 3. 1 G.-B.-A., dessen Fassung von der Steuerdirektion herrührt, ebenfalls angenommen ist, auf Gebäude oder Grundstücke bezieht, die als solche neu steuerbar werden oder aufhören es zu sein, während die in Absatz 4 daselbst aufgeführten Veränderungen diejenigen Erhöhungen oder Ermäßigungen der Steuerwerte nicht umfassen sollen, welche dadurch entstehen, daß durch Erbauung von Gebäuden an Stelle des Gebäudesteuerwerts der Grundstückssteuerwert tritt.

Dieser Auslegung des Gesetzes stimmt auch Gr. Ministerium der Finanzen zu.

M. d. J. vom 17. Juli 1908, Nr. 35 498).

Die Regelung der Gehalte der Rechner der Gemeinden und Gemeinde-Krankenversicherungen betr. Der Landesverband badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner hat in einer hierher gerichteten Eingabe vorgetragen, daß die derzeitigen Gehaltsbeträge eines großen Teils der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner in den kleineren Städten und Landgemeinden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnisse stehen zu der stets größer werdenden Geschäftsaufgabe und Verantwortung der Rechner sowie dem allgemein gesteigerten Aufwand für die Lebensbedürfnisse. Eine gerechtere Bemessung der zum Teil schon seit Jahrzehnten in ihrem Betrag unverändert gebliebenen Rechnergehälte erlaubt der erwähnte Verband nur von einer staatlichen Regelung derselben erwarten zu können. Von dieser Anschauung ausgehend beantragt er die Erlassung einer Verordnung, nach welcher die Rechnergehälte nach Prozenten der laufenden Jahreseinnahmen zu bemessen sind, und zwar soll der Gemeindegerechner in Gemeinden mit einer laufenden Einnahme bis mit 20 000 Mark 3 Prozent, mit mehr 2 $\frac{1}{2}$ Prozent, der Krankenversicherungsrechner 5 Prozent der Einnahme erhalten. Des Weiteren wünscht der Verband, „daß bei Neubesezung von Rechnerstellen nur derjenige Bewerber für die Gemeinde in Betracht kommen soll, der die Fähigkeit hiezu bei dem rechnungsverständigen Beamten des Bezirksamts nachgewiesen hat.“

Zur Erlassung der hier in Anregung gebrachten Vorschriften fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Nach der auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden Gemeindegesetzgebung steht die Regelung der Gehaltsbezüge der Gemeindebeamten ausschließlich den Gemeinden selbst zu — § 6 Abs. 1, 21, 56 a Ziffer 1 G.-D. —; reine Ermessensfragen, wie jene über die Höhe der Gehälte müssen lediglich der Selbstbestimmung der Gemeinden überlassen bleiben, wie bereits in unserm Erlaß vom 19. Juli 1886, Nr. 12 730 — j. Zeitschrift für Verwaltung zc. 1886, S. 193 — und den Kammerverhandlungen vom 20. Jan. 1888 — j. Zeitschrift für Verwaltung 1888, S. 24 — zum Ausdruck gelangt ist. Ein staatliches Einschreiten aufgrund des § 172 a G.-D. könnte ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn nachweisbar im einzelnen Falle durch die verschlehten Beschlüsse der Gemeinde die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen — hier die Bestellung von ihrer Aufgabe gewachsenen Rechnern — untunlich wird. Die Mitwirkung der staatlichen Aufsichts-

behörden über die Gemeindeverwaltung bei der Bestimmung der Rechnersgehälter muß sich nach Lage der Gesetzgebung auf die Ausübung einer vermittelnden Tätigkeit beschränken. Zu einer solchen aber bietet die derzeitige Gehaltsbemessung der Rechner in einem nicht geringen Teile der Gemeinden hinreichenden Anlaß, in denen, wie aus der obiger Eingabe angefügten Zusammenstellung ersichtlich, die Entlohnung der Rechner billigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Sofern Anregungen dieser Art seitens der beteiligten Rechner an die Gr. Bezirksämter gelangen und dieselben sich nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse als begründet erweisen, ihrer Willfährigkeit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Umlagepflichtigen nicht entgegensteht, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß auch die Gehälter der übrigen Gemeindebeamten in entsprechendem Verhältnis zu der erstrebten Aufbesserung zu stehen haben werden, sind dieselben von dem Bezirksamte bei sich bietenden Gelegenheiten — insbes. Ortsbereisungen, mündlicher Rechnungsabhör — tunlichst zu unterstützen. Der für die Bemessung der Gehälter seitens des Verbands in Vorschlag gebrachte Maßstab läßt die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, und namentlich den Umstand außer Betracht, daß die Inanspruchnahme der Rechner eine sehr verschiedene ist, je nachdem sich die Einnahmesumme aus größeren oder kleineren Posten — z. B. Holzgelde — zusammensetzt, gewährt mithin jedenfalls keine allgemein geeignete Grundlage für die Gehaltsbemessung.

Was schließlich den angestrebten Nachweis einer ausreichenden beruflichen Vorbildung der Rechner anbelangt, so könnte eine solche Vorbereitung gewiß nur von Vorteil sein. Wir müssen jedoch hervorheben, daß uns bisher Mißstände im Gemeinerechnungswesen aus dem Mangel einer Vorschrift über die etwa durch eine Prüfung nachzuweisende Vorbildung der Rechner nicht bekannt geworden sind. Im übrigen überläßt § 148 der G.-D. die Ernennung der Rechner ausschließlich der Gemeinde und die Staatsaufsichtsbehörden sind nicht ermächtigt, dieses Ernennungsrecht auf einen bestimmten Kreis von Personen einzuschränken.

Wesentlich zur Hebung des Rechnersstandes und der materiellen Lage der Rechner dürfte deren Beitritt zur Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschafts-Beamte dienen. Die in Frage kommenden Rechner sind daher auf die Vorteile eines solchen Beitritts aufmerksam zu machen, und die Bezirksämter werden es sich angelegen sein lassen, die Herbeiführung der nach § 4 des Fürsorgegesetzes erforderlichen Beschlüsse der Gemeindeorgane durch Anregungen und Empfehlungen tunlichst zu fördern.

(R. d. J. vom 10. Dezember 1907, Nr. 33021).

Die Gemeindebesteuerung der Markgr. Bad. Beamten. Dem Markgr. Bad. Rentamtmann . . ., welcher die Vergünstigung des § 94 G.-D. beanspruchte, wurde vom Gr. Steuerkommissär erwidert:

Wir können uns der dort. Ansicht, wonach die Vergünstigung des § 94 G.-D. sich auf die Markgr. Beamten erstreckt, nicht anschließen. Nach dem Wortlaut der G.-D. genießen fragliche Vergünstigung nur die Beamten des Gr. Hofes, wozu die Beamten der übrigen Mitglieder des Gr. Hauses nicht zu rechnen sein dürften.

Auch aus der Bekanntmachung vom 31. Dez. 1900 (Gef.-Bl. S. 75), die Gründung einer Hofbeamtenwitwenkasse betr., geht hervor, daß man ausdrücklich unterscheidet zwischen Hofbeamten und Beamten der übrigen Mitglieder des Gr. Hauses. Wir müssen es den inbetracht kommenden Beamten überlassen, gegen die Höhe der Gemeindebesteuerung ihres dienstl. Einkommens im Verwaltungswege Beschwerde zu erheben.

Die um Äußerung angerufene Gr. Steuerdirektion erwiderte: „Unseres Erachtens kommt den Markgr. Bad. Verwaltungs-Beamten die Vergünstigung des § 94 G.-D. nicht zu. Wir sind indessen zur Entscheidung der Frage nicht zuständig.“

Gr. Ministerium des Innern führte sodann mit Erlaß vom 3. Juni 1908, Nr. 23645, aus:

Weber die Materialien zur Gemeindeordnung noch der Wortlaut derselben oder die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geben einen sicheren Anhaltspunkt dafür, ob Markgräflich badische Beamte hinsichtlich der Gemeindebesteuerung die Vergünstigung des § 94 der Gem.-Ordnung ebenfalls genießen sollen. Die jetzige Fassung des § 94 G.-D. sollte jedenfalls keine Einschränkung gegenüber der früheren Fassung „Hofdiener“ bringen und läßt, wie diese, auch eine Auslegung zu, wonach darunter alle diejenigen Beamten und Bediensteten zu verstehen sind, welche zu dem „Hofstaat“ (siehe Hof- und Staatshandbuch 1905 Seite 5/30) gehören. In erster Reihe wird es Sache der Gemeinde sein, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie die Vergünstigung anerkennen will. Für das Ministerium liegt insoweit zu einer Stellungnahme in dieser Frage keine Veranlassung vor. Lehnt die Gemeinde die Vergünstigung ab, so würde es sich empfehlen, wenn durch den in Anspruch genommenen Markgräflichen Beamten, falls er die Vergünstigung gleichwohl in Anspruch nehmen will, gegen die Gemeinde, die ihm die Vergünstigung des § 94 der Gmd.-Ordg. nach seiner Anschauung zu Unrecht versagt, auf Grund des § 3 des Verw.-Rechts-Pfl.-Gesetzes eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt würde.

Kirchensteuer der kath. Kirche. Die kath. Kirche beabsichtigt laut Voranschlag für das nächste Jahr noch keinen Gebrauch von der gestatteten Erhöhung der Kirchensteuer zu machen. Sie will bei 1 Pfennig Vermögens- und 20 Pfg. Einkommensteuer bleiben. Erst für 1910 soll letztere auf 25 Pfg. erhöht werden. Als Hauptgrund der Erhöhung wird eine Ueberschreitung der Baukosten des neuen Dienstgebäudes an der Beiertheimer Allee um 160 000 M. angegeben. Außerdem sollen von 1909 an die Pfarrer in einem Dienstalter unter 10 Jahren bis zu 2000 M. aufgebessert werden, von 11—20 Dienstjahren auf 2400 M., vom 21. bis 30. Dienstjahr auf 2800 M. und darüber 3200 M. Die Vergütungen

für die Haltung eines Vikars sollen auf 900 M. erhöht werden, was alles zusammen einen jährlichen Mehraufwand von 160 000 M. verursacht. Insgesamt betragen die durch Steuern zu bestreitenden Ausgaben 1909: 748 000 M., 1910: 756 000 M. Die Einnahmen aus der Kirchensteuer berechnen sich auf 567 135 M. und 643 772 M.; die Fehlbeträge werden durch Zuschüsse aus Stiftungen und aus dem Betriebsfonds gedeckt.

Die Steuerfätze für die Jahre 1908 und 1909 in Baden. Nach der nunmehr erfolgten Feststellung des Staatshaushalts 1908/09 sind die Steuerfätze wie folgt festgesetzt worden:

I. Es sind zu entrichten:

An **Vermögenssteuer** von je 100 M. Vermögenssteuerwert 1908 11 Pf., 1909 11 Pf.

An **Einkommensteuer** von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag beträgt:

	für d. Jahr 1908	für d. Jahr 1909
200 M	240 S	264 S
250—25000 "	300 "	330 "
25000—30000 "	315 "	346,5 "
30000—40000 "	330 "	363 "
40000—50000 "	345 "	379,5 "
50000—75000 "	360 "	396 "
75000—100000 "	375 "	412,5 "
100000—150000 "	390 "	429 "
150000—200000 "	405 "	445,5 "
200000 und mehr	420 "	462 "

An **Beförderungsteuer** von je 100 Markt Waldsteuerwert 1908 10 Pfg., 1909 10 Pfg.

II. An **Weinsteuer** sind zu entrichten: 1. Accise: a) 3 S vom Liter Traubenwein, b) 0,9 S vom Liter Obstwein; 2. Ohmgeld: a) 2 S vom Liter Traubenwein, b) 0,6 S vom Liter Obstwein. 3. Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer: jährlich 18 M für den Weinhandler selbst, 3,60 M für jeden männlichen, 1,80 M für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre; 4. Gebühr für ein Weinlagerpatent: jährlich 50 M. Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt. Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungsfätze maßgebend.

III. Die **Biersteuer** beträgt von dem im Großherzogtum bereiteten Bier: für je 100 kg ungebrosenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden: 1. für die ersten 250 Doppelzentner 8 M, 2. für die folgenden 1250 Doppelzentner 10 M, 3. für die folgenden 1500 Doppelzentner 11 M, 4. für die folgenden 2000 Doppelzentner 12 M, 5. für die folgenden Doppelzentner 13 M. Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 M.

IV. Die **Fleischsteuer** beträgt: 1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogtums für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchfäher) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg 4 M, von 200 bis ausschließlich 250 kg 6 M, von 250 kg und mehr: für Kühe und Farren 6 M, sonst 11 M; 2. für eingeführtes Fleisch vom Kilogramm 8 S.

V. An **Grundstücks-Verkehrssteuer** sind zu entrichten: 2 1/2 Prozent des gemeinen Wertes (Verkaufswertes) des Gegenstandes des Erwerbs.

Anfrage.

Zwei Gemeinden, von denen jede eine eigene Kirche hat, gehören zu einer Pfarrei. Die Gemeinde mit der Mutterkirche, woselbst sich auch das Pfarrhaus befindet, hat regelmäßig an jedem Sonntag Gottesdienst; die Filialgemeinde dagegen hat nur alle vierzehn Tage, d. h. an jedem übernächsten Sonntag regelmäßig Gottesdienst. Für den Aufenthalt des Geistlichen muß die Filial-Gemeinde ein besonderes Zimmer zur Verfügung stellen. Jetzt soll nun das Pfarrhaus einer größeren Reparatur unterzogen werden. Obwohl nun ein kauspflichtiger Zehntfond vorhanden ist, können mangels verfügbarer Mittel die Baukosten nicht aus diesem Fond bestritten werden. Von der oberen Kirchenbehörde ist nun vorgeschlagen worden, es soll der erforderliche Aufwand durch Erhebung von Ortskirchensteuer bestritten werden und zwar von beiden Kirchspielsgemeinden gemeinsam.

Können nun nach den Bestimmungen des Ortskirchensteuer-Gesetzes und anderer einschlägigen Gesetze die Einwohner der Filial-Gemeinde im gleichen Verhältnis zur Ortskirchensteuer beigezogen werden, als diejenigen der Mutter-Gemeinde, obwohl erstere nicht in demselben Umfang Gottesdienst abgehalten bekommen und auch dadurch, daß der Geistliche nicht im Orte wohnt bei Inanspruchnahme des Letzteren im Nachteil sind?

R., Ratsschreiber.

Antwort.

Im vorliegenden Falle wird Artikel 21 des Ortskirchensteuergesetzes maßgebend sein. Hiernach können die Filialeinwohner, falls dieselben an den kirchlichen Einrichtungen der Gesamtgemeinde nur in beschränktem Maße teilnehmen, verlangen, daß ihre Beiziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesamtgemeinde nur nach einem im Verhältnis der beschränkteren Teilnahme ermäßigten Maßstabe geschehe.

Mfr.

Anfrage.

Besitzt ein früherer Ortsangehöriger, Bürgersohn, welcher schon 15 Jahre ununterbrochen in Amerika sich aufhält, bei seinem Eintreffen in der Heimat noch das Bürgerrecht, ist derselbe überhaupt noch Staatsbürger?

Derselbe ist seiner Meldepflicht während seiner Angehörigkeit zur Landwehr stets nachgekommen.

G., Gemeindevorsteher.

Antwort.

Der betreffende hat die Staatsangehörigkeit und damit auch das Bürgerrecht verloren, wenn er a. entweder bei der Auswanderung durch Entlassung auf Antrag entlassen worden ist,

b. oder während der letzten 10 Jahre der Abwesenheit sich ununterbrochen und ohne im Besitz eines gültigen Reisepapiers oder Heimatscheins oder ohne in die Matrikel eines Bundeskonsulats eingetragen zu sein, im Auslande aufgehalten hat.

§§ 12, 14, 21 des Reichsges. vom 1. Juni 1870.

Trifft keine der erwähnten Voraussetzungen zu, so besteht die Staatsangehörigkeit und damit auch das Bürgerrecht fort. Agr.

**Handbuch für Gemeindebeamte.
Ein Leitfadens für das Registraturwesen
und die Verwaltung der Gemeinden im
Großherzogtum Baden.**

Dies ist der Titel eines in der Verlagsdruckerei von Spachholz u. Ehrath in Bوندorf erschienenen, unter Mitarbeit verschiedener Sachverständiger zusammen getragenen Nachschlagewerks, das in der originellen Art seiner ganzen Anlage einzig dasteht und ganz besonders geeignet erscheint, den Gemeindebeamten ein wohlmeinender und zuverlässiger Ratgeber zu sein, den kein Bürgermeister und kein Ratschreiber mehr entbehren mag, wenn er ihn nur einigermaßen kennen gelernt hat.

Wie bekannt und von uns wiederholt in der Bürgermeisterzeitung erwähnt, hat die obengenannte Druckerei Altendeden (Pallien) mit gedruckten Aufschriften auf der Außenseite und erläuternden Anmerkungen auf der Innenseite zur Verwendung bei der vorgeschriebenen Neuordnung der Gemeindefregistriaturen hergestellt, durch welche bei Vornahme dieses Geschäfts eine ganz erhebliche Zeitersparnis und eine so bedeutende Erleichterung erzielt wird, daß auch minder geübte Ratschreiber ihre Registratur ohne fremde Beihilfe in der vorgeschriebenen Weise neu ordnen können.

Da jedoch viele Gemeinden schon von anderen Geschäften die gewöhnlichen einfachen Pallien bezogen haben und solche nicht unbenützt liegen lassen wollen, so werden die oben erwähnten bedruckten Pallien nunmehr auf weißem Papier in Buchform gut und dauerhaft gebunden und mit einem alphabetischen Register versehen, herausgegeben. Der Ratschreiber muß nun zwar seine Pallienaufschriften schreiben, kann sie aber ganz nach diesem Musterbuch anfertigen und numerieren und die gedruckten Anmerkungen jeder Zeit im Buch nachschlagen, er erreicht also, mit etwas größerem Zeitaufwand zwar, daselbe, als wenn er die bedruckten Pallien verwenden würde. Letztere möchten wir bei diesem Anlaß allen Gemeinden, welche noch kein anderes ähnliches Werk, geeignet erscheint, fehlen.

Das Buch hat aber außerdem noch einen ganz besonderen Wert als Nachschlagebuch und ist als solches namentlich auch den Herren Bürgermeistern ganz besonders dringend zu empfehlen, da es wie kein anderes ähnliches Werk geeignet erscheint,

auf alle bei der Amtsführung auftauchenden Fragen rasche und sichere Auskunft zu geben bezw. der Wegweiser zur Auskunftseinholung zu sein.

Da der Bürgermeister nicht immer und überall den Ratschreiber zur Hand hat, der Ratschreiber auch, besonders wenn er noch Keuling im Dienst ist, nicht Alles wissen kann und da es zur Hebung des Ansehens des Bürgermeisters überhaupt wünschenswert und notwendig ist, daß derselbe selbständig und unabhängig vom Ratschreiber oder anderen Gemeindebeamten wird, so kann demselben die Anschaffung und fleißige Benützung des Buchs nur dringend empfohlen werden.

Daselbe enthält außer einem kurzen Vorwort und einem 8 Seiten umfassenden alphabetischen Register 604 zweifach bedruckte Pallienformulare und am Schluß noch einige Ergänzungen und eine Gebrauchsanweisung, hat Altformat (33 auf 21 Cm.) ist hübsch und dauerhaft gebunden, und wird von Zeit zu Zeit durch kleine Nachträge über eingetretene Aenderungen oder Neuerungen ergänzt, so daß es dauernden Wert behält.

II. Sparkassenwesen.

Die Kapitalanlagen der Sparkassen auf Schuldscheine betr. Die Verlängerung eines auf Schuldschein gegebenen Darlehens über die im Sparkassengesetz § 14 Ziffer 6 bezeichnete oder einzustatutenmäßig etwa kürzer bestimmte Zeit hinaus ist mit dem Wortlaut und dem Zweck des Sparkassengesetzes und hinsichtlich der im dortigen Bezirk bestehenden Privatparkassen, mit den für diese geltenden statutenmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar. Wohl aber ist die Bewilligung eines neuen Handschriftsdarlehens seitens der Sparkasse zum Zwecke der Abtragung des bisherigen Darlehens, dessen Zeitdauer abgelaufen ist, zulässig.

Durch die Abtragung des bisherigen Darlehens wird nun allerdings eine etwa hierfür bestellte Sicherungshypothek zur Eigentümerhypothek. Um der Kasse die bisherigen Rechte für die neue Forderung wieder einzuräumen, ist es aber nicht nötig, daß die bisherige Hypothek gelöscht und eine neue Hypothek bestellt wird, es genügt hierzu vielmehr, daß der Eigentümer die auf ihn übergangene Hypothek auf die Kasse überträgt (vergl. § 1180 B.-G.-B. §§ 468 Abs. 2 und 3, 472 B.-G.-B.).

Da zum Eintrag dieser Uebertragung nach § 468 Abs. 3 B.-G.-B. die Bewilligung des Eigentümers erforderlich ist, konnte die unterm 24. Oktober v. J. in der Darlehenssache des von dem Grundbuchamt eingereichte einseitige Erklärung der Kasse zur Uebertragung der Hypothek nicht ausreichen. Hält man auch diese Formalitäten für zu beschwerlich, so könnte unseres Erachtens vielleicht dadurch geholfen werden, daß seitens des Schuldners der Sparkasse eine Höchstbetragshypothek bewilligt wird für alle Forderungen der Sparkasse aus Darlehen, welche zur Zeit des Eintrags schon bestehen oder etwa künftig durch weitere von der Kasse aufzunehmende Darlehen entstehen können. (§§ 1190, 1113 Abs. 2 B.-G.-B., § 512 Abs. 2 B.-G.-B.).

Anfrage.

1. Der Reservefond einer Sparkasse ist so anzulegen, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann. Richtet sich die Höhe dieser Anlage nach dem Börsenwert oder Nennwert, d. h. hat der Börsenwert sämtlicher Papiere so hoch zu sein wie der Reservefond oder der Nennwert?

2. Entspricht die Anlage in Rhein. Hypothekenspfandbriefen dem § 15 Abs. 1 Sp.-Ges. (Unserer Ansicht nach wohl, da dieselben börsenfähig und leicht umsetzbar sind; vgl. aber Zuf. 2b zu § 15 Sp.-Ges.)?

Antwort.

Zu 1: Es kommt der nach Maßgabe des § 58 Sp.-N.-A. in die Darstellung des Vermögens aufgenommene Wert der Papiere in Betracht.

Zu 2: Pfandbriefe gehören zwar zu den leicht umsetzbaren Wertpapieren, Sparkassen haben aber ihre Gelder zunächst nach der Regel = nicht nach der Ausnahmеворschrift, nach § 14 Abs. 1 und 2 Sp.-Ges., nicht nach Abs. 3 daselbst, anzulegen. Das Ministerium gestattet daher die Anschaffung von Pfandbriefen gewöhnlich erst dann, wenn ein Bestand an Wertpapieren, der in § 14 Abs. 1 Z. 2 des Sp.-Ges. bezeichneten Arten in Höhe des Reservefonds bereits vorhanden ist.

Ngr.

Frage.

Die Sparkasse D. hat in einer Zwangsversteigerung ein Grundstück erworben und ist als Eigentümerin eingetragen worden. Zwei auf dem Grundstück lastende Briefhypotheken sind durch den Zuschlag erloschen und wurden deshalb gelöscht. Wo die Hypothekenbriefe sich zur Zeit befinden, ist der Sparkasse unbekannt.

Kann nun der Sparkasse daraus, daß die Hypothekenbriefe nicht unbrauchbar gemacht sind, Schaden erwachsen?

Antwort.

Diese Frage ist zu verneinen.

1) Der Hauptzweck des Hypothekenbriefes besteht darin, die Verkehrsfähigkeit der Hypothek zu erhöhen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Abtretung der Briefhypothek. Während die Abtretung der Sicherungs- und der Buchhypothek nur gültig erfolgen kann durch Eintragung im Grundbuch, so genügt zur Abtretung einer Briefhypothek die Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und die Uebergabe des Hypothekenbriefes. Die Abtretung kann sich also außerhalb des Grundbuchs vollziehen. Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird. § 1154 BGB.

Ist der abtretende Gläubiger im Grundbuch eingetragen, so genießt der Erwerber der Hypothekenforderung nach den Vorschriften der Parag. 891 ff BGB den Schutz durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Der Erwerber darf sich also darauf verlassen, daß die Hypothek dem abtretenden und eingetragenen Gläubiger wirklich zusteht.

Bei der Abtretung der Briefhypothek ist nun dieser Schutz durch den öffentlichen Glauben auf

den Brief ausgedehnt und zwar in folgender Weise. Befindet sich nämlich der abtretende Gläubiger im Besitze des Hypothekenbriefes und ergibt sich sein Gläubigerrecht aus einer zusammenhängenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, die auf einen im Grundbuch eingetragenen Gläubiger zurückführen, so darf derjenige, dem die Hypothek abgetreten wird, darauf vertrauen, daß die Hypothek dem abtretenden Gläubiger zusteht; dem Erwerber ist also die gleiche Rechtsstellung eingeräumt, wie wenn der abtretende Gläubiger als Inhaber der Hypothek im Grundbuch eingetragen wäre. Der Erwerber genießt somit den Schutz durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, wiewohl sein Vorname im Grundbuch nicht eingetragen ist. § 1155 BGB, § 500 Abs. 5 Grundbuchdienstweisung (GBDw).

Hierin liegt also für die Briefhypothek eine Erweiterung des Grundsatzes des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs.

2) Wie aber verhält es sich, wenn der Hypothekenbrief nicht übereinstimmt mit dem Grundbuch, wenn z. B. im Grundbuch die Forderung mit 1000 M., im Brief dagegen mit 2000 M. angegeben ist? In solchen Fällen tritt nicht etwa der Hypothekenbrief an die Stelle des Grundbuchs. Für den Bestand der Briefhypothek ist vielmehr allein das Grundbuch maßgebend, der Erwerber der Hypothek erhält sie mit dem Inhalt, wie sie eingetragen ist, auch wenn der Brief davon abweicht. Wäre also ein Eintrag überhaupt nicht oder nicht in gültiger Weise vollzogen, so würde dem Brief jede Wirksamkeit fehlen; ist die Forderung z. B. im Grundbuch mit 1000 M., im Brief mit 2000 M. angegeben, so ist nur der Erwerb einer Hypothek mit 1000 M. möglich. § 497 Abs. 1 GBDw, §§ 1104, 892, 893 BGB.

Ist die Hypothek im Grundbuch gelöscht, ohne daß der Hypothekenbrief unbrauchbar gemacht wurde, und wird trotzdem noch die Hypothek nach Vorschrift des § 1154 BGB cediert, so kann der Cessionar, auch wenn er gutgläubig ist, die Hypothek nicht erwerben. Denn das Grundbuch besagt ja, daß die Hypothek nicht mehr existiert, der Inhalt des Grundbuchs steht somit dem Cessionar entgegen.

Der Hypothekenbrief hat also an sich nicht den öffentlichen Glauben, welcher dem Grundbuch beigelegt wird. (Motive III S. 756).

3) Nun kann es aber auch vorkommen, daß umgekehrt das Grundbuch unrichtig ist, daß aber aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk aus dem Briefe die Unrichtigkeit des Grundbuchs hervorgeht. Z. B. auf dem Briefe befindet sich eine Quittung über die teilweise Befriedigung des Gläubigers, während im Grundbuch eine Löschung des bezahlten Betrags nicht eingetragen ist. In einem solchen Falle kann der Erwerber der Briefhypothek nicht etwa erklären, er habe sich auf das Grundbuch verlassen, dort sei eine teilweise Löschung nicht eingetragen. Soweit vielmehr die Unrichtigkeit des Grundbuchs

aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist nach § 1140 BGB die Berufung auf die Vorschriften der §§ 892, 893 BGB ausgeschlossen. § 497 Abs. 2—4 GBDW.

Der Hypothekenbrief hat, wie sich ein Kommentator treffend ausdrückt, nicht selber öffentlichen Glauben, er hat aber die Kraft, den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu zerstören.

4) Um nun einen Widerspruch zwischen dem Inhalt des Briefes und des Grundbuchs möglichst zu vermeiden, schreiben die §§ 42, 62 der Grundbuchordnung (GBO) vor, daß bei einer Briefhypothek eine Eintragung regelmäßig nur erfolgen soll, wenn der Brief dem Grundbuchamt vorgelegt wird und umgekehrt, daß auch jede bei der Briefhypothek erfolgende Eintragung vom Grundbuchamt auf dem Hypothekenbrief zu vermerken ist. § 498 GBDW.

Wenn also z. B. eine teilweise Löschung der Hypothek beantragt wird, so darf das Grundbuchamt diese nur vollziehen, wenn ihm der Brief vorgelegt wird, und umgekehrt hat das Grundbuchamt die teilweise Löschung von amtswegen auf dem Brief zu vermerken. § 501 GBDW.

Wird eine Hypothek gelöscht, so ist außerdem nach § 69 GBO der Brief unbrauchbar zu machen. In welcher Weise diese Unbrauchbarmachung zu folgen hat, ist bestimmt in § 76 der Grundbuchvollzugsverordnung und in § 504 der Grundbuchdienstw.

5) Besondere Vorschriften gelten bei der Liegenschaftsversteigerung.

Nach § 91 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZwG) erlöschen durch den Zuschlag die Rechte, also auch die Hypotheken, welche nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen sollen.

Wird der Brief über eine infolge der Versteigerung erloschene Hypothek dem Gericht (in Baden dem Vollstreckungsnotariat) vorgelegt, so hat das Gericht (Vollstreckungsnotariat) ihn unbrauchbar zu machen. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Gericht (Vollstreckungsnotariat) ihn von dem Berechtigten einfordern. § 127 Abs. 1 ZwG. Wenn trotz dieses Einforderns der Brief nicht vorgelegt wird, so kann die Vorlage nicht etwa durch Zwangsmittel erzwungen werden.

Wenn aber auch die Vorlage des Briefes nicht erfolgt, so darf hierdurch das weitere Verfahren nicht aufgehalten werden. Das Gericht (Vollstreckungsnotariat) hat trotzdem, sobald der Teilungsplan ausgeführt und der Zuschlag rechtskräftig geworden ist, nach § 130 ZwG das Grundbuchamt unter anderem zu ersuchen, die durch den Zuschlag, also kraft Gesetzes erloschenen Rechte zu löschen. § 131 ZwG bestimmt ausdrücklich, daß in einem solchen Falle zur Löschung einer Briefhypothek die Vorlage des Briefes nicht erforderlich ist.

6) Sind, wie in unserem Falle, gemäß §§ 130, 131 ZwG die durch den Zuschlag erloschenen Briefhypotheken gelöscht, so kann daraus, daß die Briefe nicht vorgelegt wurden und nicht vernichtet sind, dem Ersteher des Grundstücks, in

unserem Falle der Sparkasse, ein Schaden nicht erwachsen. Denn wenn etwa auch nach § 1154 BGB trotz der Löschung die Briefhypotheken ceditiert würden, so stünde, wie oben ausgeführt wurde, auch dem gutgläubigen Cessionar der Inhalt des Grundbuchs, das ist die Löschung der Briefhypotheken entgegen.

Die nämliche Ansicht wird vertreten von Wolff, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz; Anmerkung 8 zu § 127.

Fädel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz; Anm. 4 zu § 127.

Kreßschmar, Lehrbuch zum nämlichen Gesetz, § 65 c Seite 219, 220.

B.

VI. Verschiedenes.

Zur Lage der Gemeindebeamten. Ueber die Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten wurde jüngst auch in der hessischen zweiten Kammer verhandelt und hat hierbei Landtagsabgeordneter Stadtrechner Uebel ausgeführt, daß es ein recht bequemer Standpunkt sei, den die Regierung mit ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den berechtigten Forderungen der Gemeindebeamten einnehme und mit dem sie sich vorläufig um diese wichtige Gesetzesmaterie herumzudrücken bemüht. Die Gemeindebeamtenfrage sei an sich schon eine so wichtige Frage und die Mißstände auf diesem Gebiete so reformbedürftig, daß es oftmals geradezu als ein Hohn auf unser sozial fühlendes und denkendes Zeitalter erscheint, und es dürfte der Regierung nicht gelingen, auf diese Art um die wichtige Frage herumzukommen. Die Kommunalbeamtenfrage wird so lange vor der Tür der Regierung stehen, und Einlaß begehren, bis endlich auf irgend eine gesetzliche Weise den gerechten Forderungen der Gemeindebeamten entgegenkommen gezeigt wird. Die Gemeindebeamten verlangen, daß die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, ihre Beamten der Arbeit und Verantwortung entsprechend zu bezahlen.

Nedner führte an der Hand von Beispielen an, was ein Gemeindebeamter, der die Dreifachigkeit besitzt, um Gehaltserhöhung einzukommen, nicht alles durchzumachen hat. Bei der Vergebung der Stellen in den kleineren Gemeinden entscheidet sehr oft nicht die Befähigung des Bewerbers, vielfach ist es seine engere oder weitere Verwandtschaft mit einem einflussreichen Gemeinderatsmitglied. Von den Gemeindevertretungen wird sehr häufig eine Unterbietung bei der Besetzung von Gemeindeämtern geradezu provoziert. Hat ein Landbürgermeister oder einflussreicher Gemeinderat eine Wirtschaft, so kann man wahrnehmen, daß alle diejenigen, die auf eine Stelle reflektieren, in die Wirtschaft laufen, um dort durch ihre Trinkfestigkeit sich das Wohlwollen des Betreffenden zu ergattern und vielfach soll die Trinkfestigkeit der beste Empfehlungsbrief zur Erlangung eines Gemeindeamtes gewesen sein.

Die wenigsten Landgemeinden bezahlen ihre Beamten wirklich anständig. Von Gehaltsstufen, von einer Besoldungsordnung ist in beinahe allen

Landgemeinden absolut nichts zu finden. Im Gegenteil: Man hat Gemeindebeamten, die schon längere Zeit im Amte sind und um eine kleine Gehaltserhöhung eingekommen sind, seitens der Gemeindevertretung kurzerhand gesagt: Wir bewilligen das nicht, wenn du nicht mehr willst, so ist ein anderer da, der es billiger macht. In einigen Fällen hat man neuangestellten Gemeindebeamten zugemutet, sich bei der Anstellung vertraglich zu verpflichten, daß sie niemals um eine Gehaltserhöhung einkommen würden.

Genau so wie Herr Abg. Nebel die hessischen Zustände schilderte, liegen sie in Baden. Auch bei uns ist es für einen Gemeindebeamten sehr schwer, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Regelung seiner Gehaltsverhältnisse zu erlangen. Beantragt irgend ein Beamter eine Gehaltserhöhung, so kann manchmal ein halbes Jahr und länger vergehen, bis die Sache über den Gemeinderat hinaus vor den Bürgerausschuß kommt. Dann wird das Gesuch zuerst längere Zeit in den Dorfwirtschaften beraten und in der Kritik bleibt meistens kein gutes Haar an dem Gesuchsteller. Besonders die Gemeinderechner, die manchmal die Bürgerausschußmitglieder betreiben müssen, sind hier übel daran und es ist geradezu ein Übel, wenn einerseits von ihnen verlangt wird, daß sie die säumigen Zahler betreiben, während sie andererseits vielleicht auf das Wohlwollen derselben angewiesen sind. Hier kann nur eine gesetzliche Regelung der Gehaltsverhältnisse helfen. Es müßten von Gesetzes wegen die Gemeinden angehalten werden, die Bezahlung ihrer Beamten nach einem Gehaltstarif zu regeln, damit dieselben, wenn sie nach längerer Dienstzeit ihren Gehalt den Verhältnissen entsprechend erhöhen wollen, nicht auf das Wohlwollen der jeweiligen Gemeindevertretung angewiesen sind.

Vom neuen Beamtengesetz. Das neue badische Gesetz, betreffend die Reisevergütung und das Umzugskosten gesetz der Beamten bringt einige Änderungen. Unabhängig von den Klassen des Gehaltstarifs sind acht Klassen gebildet, in welche die einzelnen Kategorien eingereiht sind. Neu ist die Einführung eines Uebernachtgeldes. Bei Geschäften von unter 3 Stunden Dauer wird nichts, bei 3—6 Stunden vier Zehntel, bei 6—10 Stunden sieben Zehntel und bei mehr als 10 Stunden das volle Tagegeld gewährt. Die neuen Sätze sind folgende:

Beamtensklasse	Tagegeld	Uebernachtgeld	Allgem. Kostenersatz bei Umzügen
I	16 M	6 M	300 M
II	12 "	5 "	250 "
III	10 "	4 "	200 "
IV	8 "	4 "	150 "
V	7 "	3 "	125 "
VI	6 "	3 "	100 "
VII	5 "	2 "	75 "
VIII	4 "	2 "	50 "

Staatsdotation und Kirchensteuer. Das Organ der „Kirchlich-liberalen Vereinigung in Baden“, das „Evang. prot. Kirchenblatt“ beschäftigt sich in einem längeren Artikel „Staatsdota-

tion und Kirchensteuer“ mit der Frage, wie man in Zukunft zu einem prinzipiellen Entscheid über Kirchensteuer oder Dotation kommen werde. Der Artikel kommt am Schlusse zu folgenden Ausführungen: „Die Lösung der tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten scheint also nicht in einem: Entweder Dotation oder Kirchensteuer, sondern in dem jetzt eingeschlagenen Mittelweg der Gewährung der beiden Formen der Unterstützung der Kirche zu liegen, aber nicht ausnahmsweise und nur für jetzt, sondern an sich und immer. Dann müßte also die Dotation nicht wegfallen, sondern bleiben, und das würde sich auch von selbst verstehen, wenn man beide, Staat und Kirche, mehr in ihrem Wert an sich als nur in ihrem geschichtlichen Gewordensein mit allen seinen Fehlern und Schwächen erblicken würde, und wenn an die Stelle der mehrfach ausgesprochenen Versicherung, es sei Feindschaft im Spiel, eine ganz andere Versicherung treten könnte, nämlich die einer vollen Würdigung des Wertes der Kirche, und zwar nicht nur ihres Kulturwertes, sondern gerade auch ihres religiösen Wertes, mit einem Wort: wenn an die Stelle einer kühlen objektiven Beurteilung der Kirche eine warme positive Beteiligung an ihr träte. Denn mit einer Anerkennung des bloßen Kulturwertes der Kirche wird man dem Ernst und dem Gewicht der Sache, welche sie vertritt, auch von Seiten des Staates doch nicht vollkommen gerecht. Zu der Dotation, welche bleiben müßte, würde dann die Kirchensteuer ergänzend hinzutreten, und die Höhe beider würde nichts anderes als durch praktische Erwägungen bestimmt. Zu beachten bliebe dabei immer, daß vor allem die etwa vorhandenen Mittel der Kirche zur Deckung ihrer Bedürfnisse in erster Reihe herangezogen werden, damit sowohl Dotation als Kirchensteuer keine hohen Beträge zu erreichen brauchen, und ebenso, daß dem gleichen Zweck zuliebe die Kirche möglichste Sparsamkeit nach allen Seiten hin walten lasse, wie dies ihrem Zweck und ihrem Wesen von selbst schon angemessen ist.“

Was ist ein Streber? Treffende Definitionen hierüber bringt der „Wegweiser“, indem er schreibt:

a) Ein Mensch, der die ihm erreichbare, höchste Staffel seiner Karriere unentwegt als Ziel ins Auge gefaßt hat, sich nicht beirren läßt durch Rücksichten auf andere, der jede Pflichterfüllung nur als Mittel zum Zweck betrachtet, der überhaupt nie seinem Herzen, sondern nur seinem Kopfe folgt, das ist ein Streber. Wie er seine Mitmenschen für nichts achtet, achten auch sie ihn gering.

b) Ein Streber ist ein Mensch, der um jeden Preis vorwärtskommen will und der es zu diesem Zwecke nicht verschmäht, nötigenfalls auch zu Mitteln zu greifen, die zwar vom Gesetz nicht bestraft werden, wohl aber vom Standpunkt der strengeren Moral oder des feineren Empfindens aus verboten oder doch wenigstens nicht ganz einwandfrei sind.

c) Ein Streber ist wohl zu unterscheiden von einem Strebjamen. Der Streber ist ein Egoist; jedes Mittel ist ihm recht, um seinen Zweck zu erreichen, und er zertritt daher rücksichtslos auf seinem Wege alles, was ihn daran hindert. Ihm gilt nur das Ziel, während der strebjsame Mensch aus innerer Befriedigung heraus schafft und wohl etwas erreichen möchte, aber nicht auf Kosten anderer.

d) Ueberschlauer Leistretter,
Jederzeit Erfolgenbeter,
Untergeb'nen Daum ausdrückend,
Vor dem Chef zusammenknüpfend.
Nur das eigne „Ich“ stets liebend,
Nebenmann beiseite schiebend,
Fremder Zukunft Totengräber,
Wie heißt so ein Schuft? — Ein Streber!

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

(10) „Auch dort zum Weitergehen aufgefordert, da die Absicht des Reichskanzlers, zu sprechen nicht vermutet wurde, was nach etwa 10 Minuten geschah, zog die Menge weiter und verlief sich. Etwa gleichzeitig haben sich in der Gegend des Opernhauses ungefähr 1200 Personen gesammelt und zogen laut singend nach dem Lustgarten zu“. Aus einem Drahtbericht des Berliner Polizeipräsidenten, Münchener Allgemeine Zeitung vom 29. Januar 1907, mitgeteilt von Professor Dr. Bulle in Erlangen.)

(10) Da man nicht vermutete, daß der Reichskanzler die Absicht habe zu sprechen, so wurde auch dort die Menge zum Weitergehen aufgefordert, aber vergebens. Nach etwa zehn Minuten hielt der Reichskanzler eine Ansprache. Als er geendet hatte, zog die Menge weiter und verlief sich. Etwa gleichzeitig hatten sich in der Gegend des Opernhauses ungefähr 1200 Personen gesammelt; diese zogen laut singend nach dem Lustgarten zu.

Unklare und verworrene Darstellung. Was „geschah nach etwa zehn Minuten“? Bloß eine „Vermutung“? Zog die Menge gleich weiter, als der Reichskanzler sprach? — Das Perfekt „haben sich gesammelt“ paßt nicht in die Form der Erzählung, zumal da gleich darauf folgt: „und zogen nach dem Lustgarten zu“.

(11) „Der Sappho hatten die attischen Komiker ange-dichtet, sie habe sich in einen Jüngling Phaon un-sterblich verliebt“. (Witz-Niemeyer, Anmerkung zu Plautus, Miles gloriosus² B. 1247.)

(11) Der Sappho hatten die attischen Komiker ange-dichtet, sie habe sich in einen Jüngling namens Phaon sterblich verliebt.

Man kann sich zwar „unsterblich blamieren“, d. h. sich eine Blöße geben, die andauernd im Gedächtnis bleibt, aber man kann nur sterblich verliebt sein, d. h. zum Sterben, so daß man sterben müßte, wenn man keine Gegenliebe fände. Von dem Verliebten heißt es ja „himmelhoch jauchzend, zum Tode betrübt“.

(12) „In den vereinigten Staaten ist die Hälfte der Idioten Abkömmlinge von dem Trunke ergebenden Eltern“. (Zeitungsbericht.)

(12) In den Vereinigten Staaten sind die Hälfte der Blödsinnigen Abkömmlinge von Eltern, die dem Trunke ergeben sind (von Säufern, Trinkern).

Die Verdeutschung des griechischen Wortes *Idiot* ist um so wünschenswerter, als die jetzige Bedeutung von der ursprünglichen wesentlich verschieden ist. Im Griechischen heißt es Privatmann, gewöhnlicher Bürger — im Gegensatz zum Staatsmann oder zu dem vornehmen, gebildeten Manne: daraus entwickelt sich die Nebenbedeutung: der Ungebildete, Laie, aber nicht der Blödsinnige. Auch das dazu gehörige Eigenschaftswort gebrauchen wir in der Form *Idioti* *lon* als Fremdwort und zwar für mundartliches Wörterbuch, während es im Griechischen bedeutet: dem Privatmann zukommend, unerfahren, ungeschickt. Vgl. auch *Idiotismen* = sprachliche Eigentümlichkeiten. Man sieht auch hieraus, daß die Kenntnis fremder Sprachen feinswegs genügt, um Fremdwörter richtig zu verstehen.

(13) „Wie mögen sie aber besonders seinen (Goethes) armen August behandelt haben, dessen jede Zurücksetzung... doch naturgemäß dem Vater ans Herz greifen mußte!“ (Sophie Junghaus, Zu rechter Zeit, Bd. 1 S. 101, mitgeteilt von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer in Kassel).

(13) Wie mögen sie aber besonders seinen armen August behandelt haben, dessen Zurücksetzung doch naturgemäß in jedem Falle (jedemmal) dem Vater ans Herz greifen mußte!

„Dessen jede Zurücksetzung“ — unmögliche Wortverbindung.

(14) „Die zum Teil recht ansehnlichen deutschen Minderheiten in Lothringen können füglich dieselbe Berücksichtigung beanspruchen, die seit 1872 französische Minderheiten im gemischten Sprachgebiet erfahren haben, dieselbe Berücksichtigung, die Frankreich dem rein deutschen Sprachgebiet im Elsaß und in Lothringen aus denselben Gründen der staatlichen Notwendigkeit versagt hat, die das Deutsche Reich im Reichslande zugunsten der deutschen Amtssprache mit gleichem Rechte wird geltend machen können“. (Aus den Grenzboten mitgeteilt von Professor Dr. Max Erbe in Eisenberg i. A.)

(14) Die zum Teil recht ansehnlichen deutschen Minderheiten in Lothringen können füglich dieselbe Berücksichtigung beanspruchen, die seit 1872 selbst französische Minderheiten im gemischten Sprachgebiet erfahren haben. Auch Gründe der staatlichen Notwendigkeit können im Reichslande zugunsten der deutschen Amtssprache geltend gemacht werden, um so mehr, als Frankreich aus denselben Gründen dem rein deutschen Sprachgebiet im Elsaß und in Lothringen jede Berücksichtigung versagt hat.

Unklar; die zwei angeführten Gründe, nämlich der Grundjatz der Gleichberechtigung und

die staatliche Notwendigkeit, werden nicht deutlich auseinander gehalten. Satzbau schleppend (die — die — die).

(15) „Der Verfasser, über dessen die so lange über das Wesen der berüchtigten Aqua Tofana herrschende Dunkelheit aufhellende vortreffliche Arbeit schon an dieser Stelle berichtet wurde, hat —“. (Aus der Pharmazeutischen Zeitung mitgeteilt von P. Janzen in Freiburg i. B.)

(15) Der Verfasser, dessen vortreffliches, die Dunkelheit über das Wesen der berüchtigten Aqua Tofana aufhellendes Werk schon an dieser Stelle besprochen worden ist, hat —.

Der Satz ist an sich richtig gebildet, aber beim ersten Lesen kaum verständlich, weil zwischen die zusammengehörigen Worte „dessen — Arbeit“ so viele nähere Bestimmungen eingeschoben sind. Statt „berichtet — wurde“ besser „berichtet worden ist“.

(16) „Das Wiedersehen der Frau mit ihrem leblosen Manne, der sie Morgens noch gesund und munter verlassen hatte, um einen Bekannten in N. zu besuchen, war ein herzzerreißendes“. (Aus dem Bericht einer rheinischen Zeitung über einen Radfahrerunfall)

(16) Herzzerreißend war der Jammer der Frau bei dem Anblick der Leiche ihres Mannes, der sie morgens noch gesund und munter verlassen hatte, um einen Bekannten in N. zu besuchen.

Briefkasten.

Gr. W. W. in N. Vergütung des Turnunterrichts darf nicht auf den Staat überwältigt werden. Der neue Lehrplan hat in bezug auf diesen Unterrichtsstoff keine Aenderung geschaffen.

Gemeinderegistratur

Wir machen die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß die auf beiden Seiten bedruckten Pallien für die gebräuchlichsten Formen in der Gemeinderegistratur längst fertiggestellt sind und bereits von einer größeren Anzahl Gemeinden bezogen worden sind.

Die bei Benützung dieser Pallien für alle Gemeindebeamten erzielte Geschäftserleichterung und Vereinfachung ist so erheblich und so in die Augen springend, daß es nicht mehr nötig erscheint, Näheres hierüber auszuführen.

Musterpallien stehen zur Verfügung.

Verlag von Spachholz & Ehrath, Bonndorf

Rechnungsimpresen mit Vordruck

nach und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.

In unserem Verlage ist erschienen Gemeinde-Voranschlags-Anweisung

in der neuen Fassung mit Erläuterungen, Zusätzen und Formularien, von den Oberrechnungsräten Müller, Muser und Roth. Bestellungen nehmen wir entgegen.

Auch können die von den gleichen Verfassern bearbeiteten neuen

Impresen zu den Gemeindevoranschlägen

und

Umlage-Forderungs-Zettel

nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen von uns bezogen werden.

Bonndorfer Buchdruckerei,
Spachholz & Ehrath.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzgr.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.